



Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per e-mail an: [gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

Bern, 26. November 2025

## **Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern Stellung.

### **I Allgemeine Beurteilung**

Die EnDK nahm am 24. Januar 2020 bereits zur ersten Vorlage eines Gasversorgungsgesetzes Stellung und unterstützte damals den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszustalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten reduziert. Der Schweizer Gasmarkt blieb seither nur rudimentär geregelt. Trotz der Verbändevereinbarung aus dem Jahr 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 bleiben Unsicherheiten bestehen. Zudem zeigte die Energiekrise 2022-2023 Defizite bei der Steuerung der Versorgungssicherheit und der koordinierten Bewältigung von Versorgungsgängen auf. Die EnDK hätte daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netzzugang und für die Gasversorgungssicherheit unterstützt. Sie erachtet jedoch den vorliegenden Entwurf des Bundesrates nicht als zufriedenstellend und lehnt ihn in der aktuellen Form ab.

Bei der Beurteilung des Entwurfs ist zu beachten, dass sich der Kontext seit dem ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes im Jahr 2019 deutlich weiterentwickelt hat. Zu nennen sind insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden höheren Energiepreise sowie die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz. Insbesondere sind das Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes mit dem nunmehr gesetzlich festgelegten Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erwähnen, sowie die vor diesem Hintergrund fortschreitende Defossilisierung des Brennstoffverbrauchs. Dazu gehören auch die Bestrebungen in der Schweiz, aber auch in der EU, für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoffmarktes. Die Kantone, Städte und Gemeinden treiben ihrerseits die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer Mustervorschriften (MuKEs) die Anforderungen in diesem Bereich verschärft. Zudem haben einige Kantone und Städte konkrete Strategien und Pläne für

den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. Schliesslich ist der Gasmarkt gestützt auf die Verfügung der WEKO faktisch vollständig geöffnet.

Entsprechend der genannten Entwicklungen wird der Absatz von Erdgas rückläufig sein und der Gasmarkt schrumpfen. (Erneuerbares) Gas wird mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmennetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Aus Sicht der EnDK ist es daher angezeigt, dass ein künftiger Regulierungsrahmen äusserst massvoll und kohärent gestaltet wird. Dieser darf die Transformation des Energiesystems einschliesslich des Wasserstoffhochlaufs keinesfalls bremsen.

Falls der Bundesrat an seiner Absicht zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Form eines GasVG festhält, lädt die EnDK ihn ein, den Vorschlag grundlegend zu überarbeiten. Es müsste dabei insbesondere aufgezeigt werden, welche Elemente unabdingbar sind, und der Regulierungsrahmen müsste auf das Notwendigste beschränkt werden.

## II Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

### **Versorgungssicherheit**

Wie oben ausgeführt, wird Gas weiterhin eine Rolle in der Energieversorgung spielen – wenn auch in geringerem Ausmass (Industrie, Fernwärme, Reservekraftwerke) und stärker basierend auf erneuerbaren Energien und Wasserstoff. Zudem bleibt die Schweiz auch künftig massgeblich von Importen abhängig und verfügt weiterhin über keine grösseren inländischen Speicher. Die Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit behält daher eine hohe Bedeutung

Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen, die im Krisenwinter 2022-2023 kurzfristig ins Leben gerufen wurden, langfristig, d.h. auch im Kontext eines schrumpfenden Marktes, geeignet sind. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, dies genauer darzulegen. Unter Berücksichtigung des Landesversorgungsgesetzes, der Art. 8 und 8a des Energiegesetzes sowie des Solidaritätsabkommens mit Deutschland Italien bleibt unklar, inwieweit zusätzliche Regelungen notwendig sind. Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Gasreserven auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen. Zudem sollten funktionierende Strukturen und Mechanismen nicht unnötig in Frage gestellt werden.

### **Marktzugang und Netzregulierung**

Mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Wenn die Marktoffnung in einem GasVG abgebildet werden sollte, stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung technisch und finanziell machbar ist.

Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtsicherheit und einer höheren Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und

Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst gering gehalten werden.

Die Herstellung von Analogien zur Regulierung des Strommarktes bleibt zwar sinnvoll, das Ausmass der vorgeschlagenen Übernahme von Regelungen aus dem StromVG erscheint jedoch nicht angebracht. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als derjenige des Stromnetzes. Es müsste ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und von Erfahrungswerten einerseits und der Verursachung von Regulierungs- und Vollzugs-Mehrkosten andererseits. Die EnDK lädt den Bundesrat ferner ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und der Praxis in den Mitgliedstaaten vereinbar sind und inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausgeklammert ist.

Gegebenenfalls ist der Bundesrat angehalten, die Regulierung deutlich zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

### **Aufgaben der Kantone**

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Die EnDK erinnert daran, dass die Mehrheit der Kantone im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt und sich die Gasversorgungsunternehmen zumeist im kommunalen Eigentum befinden. Die spezifischen Zuständigkeiten der Kantone liegen bei der räumlichen Planung, dies in Koordination mit dem Bund sowie den Städten und Gemeinden, sowie bei der Definition der Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Indirekt betroffen sind einzelne Kantone zudem bei den Reservekraftwerken, einerseits als Eigentümer möglicher Betreiber und andererseits als Standortkantone.

Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d.h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – besteht bislang keine Netzanschlusspflicht. Die EnDK erachtet es daher nicht als sinnvoll, entsprechende Pflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Abzulehnen ist auch eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis.

Aufgrund der fehlenden Involvierung der Kantone in den Gasmarkt erachtet die EnDK schliesslich auch eine Beteiligung der Kantone an einem Marktgebietsverantwortlichen als nicht zielführend.

Sollte der Bundesrat an den vorgesehenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

## Transformation des Energiesystems

Aufgrund der auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene beschlossenen klimapolitischen Strategien und Ziele befindet sich fossiles Gas auf dem Rückzug. Erneuerbare Gase (Inlandproduktion und Importe) sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Mittelfristig wird Gas daher in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Die heute noch bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird künftig nicht mehr im selben Umfang benötigt werden. Entsprechend sind Kantone sowie primär Städte und Gemeinden zunehmend damit befasst, Strategien im Hinblick auf den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Feinverteilungsnetzen festzulegen und entsprechende Energieplanungen zu erstellen. Diese Bestrebungen dürfen durch ein GasVG keinesfalls in Frage gestellt werden.

Die EnDK begrüßt die Absicht des Bundesrates, dieser Transformation mit der Möglichkeit, vorzeitige Stilllegungen bzw. entsprechende Sonderabschreibungen anzurechnen, verstärkt Rechnung zu tragen. Sie weist indes darauf hin, dass die Regelungen, die erst auf Verordnungsebene erfolgen würden, Rechtsunsicherheit zur Folge hätten, was sich hemmend auf die Stilllegungsplanung auswirken könnte. So bleibt z.B. unklar, was im weiteren Sinn zu den Stilllegungskosten gehört. Aus Sicht der EnDK sollten ambitionierte, volkswirtschaftlich verantwortungsvolle Abschreibungen bzw. Investitionen möglich sein.

Es ist entsprechend darauf zu achten, dass regulatorische Vorgaben keine Hürden für die Transformation aufbauen. In diesem Zusammenhang erscheinen beispielsweise Vorgaben zum Unbundling problematisch. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fliessenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht. In Bezug auf eine Kostenregulierung – in Verbindung mit der Definition eines angemessenen Gewinns mittels WACC – weist die EnDK darauf hin, dass diese eine genügend attraktive Verzinsung des Kapitals ermöglichen müsste, damit die Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung nicht unterlaufen wird.

Die Einführung einer Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die Regulierungsbehörde (EnCom) führen, was die EnDK kritisch beurteilt. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen auf den Energiestrategien und Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen basieren. Die Stilllegungs- und Transformationsplanungen sollten durch die EnCom weder grundsätzlich in Frage gestellt noch verzögert werden. Gegebenenfalls müssten die zuständigen Gemeinwesen jeweils konsultiert werden und könnte eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden. Das Heranziehen einer Analogie zu den MuKEN (Ziffer 9.4 Absatz 3), wie es der Bundesrat in den Erläuterungen suggeriert, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

## Erneuerbare Gase und Wasserstoff

Die Kantone treiben die Transformation des Energiesystems aktiv voran. Erneuerbare Gase sowie Wasserstoff und seine Derivate können künftig eine Rolle und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen spielen und dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren. Aus diesem Grund sowie im Kontext des Wettbewerbs im Endkundenmarkt bräuchte es aus Sicht der EnDK flankierende Massnahmen, um den Umstieg auf erneuerbare oder CO<sub>2</sub>-arme Gase stärker zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere (über die Zeit steigende) Beimischquoten von erneuerbaren Gasen. Zur Unterstützung von Netzbetreibern, Städten und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme könnten Investitionsanreize geschaffen werden, beispielsweise durch Investitionsbeiträge oder Innovationsförderung. Eine Befreiung von Power-to-X Projekten vom Netzzuschlag nach Art. 35 EnG könnte Impulse für Investitionen in Elektrolyseanlagen zur Herstellung von heimischem grünem Methan geben.

Die EnDK nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Wasserstoff aus einem GasVG ausklammern will. Dabei weist die EnDK darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen «mehrheitlich Methan befördern den» und anderen Gasnetzen ggf. Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Entsprechende Unsicherheiten könnten sich hemmend auf Investitionen in die Wasserstoff-Infrastruktur auswirken. Auch bei weiteren Elementen einer Gasmarktregulierung wäre darauf zu achten, dass sie sich nicht negativ auf die Investitionsbereitschaft resp. -fähigkeit der Branche in die Wasserstoffinfrastruktur auswirken.

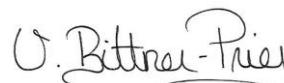
Zudem stellen die notwendige Anbindung an die Transportinfrastruktur und den Zugang zum Wasserstoffmarkt in Europa weiterhin eine Priorität dar, die rechtliche und regulatorische Grundlagen notwendig machen werden. Wasserstoff könnte im Verlauf der 2030er Jahre zunehmend eine Rolle für die Energieversorgung spielen. Es wird rechtzeitig zu prüfen sein, ob für die Begleitung der Umrüstung der Infrastruktur und des Markthochlaufs von Wasserstoff auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Bei einem erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff werden Regelungen in diesem Bereich unumgänglich sein. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, den Fokus stärker auf diesen künftigen Bedarf zu legen und darauf zu achten, rechtzeitig die nötigen Signale über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffmarkts zu geben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre  
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez  
Generalsekretärin EnDK